

- H. Willamoski: Neugestaltung strafrechtlicher Bestimmungen zur Bekämpfung des Rowdytums. Der SoSffe 14 (1967"). Nr. 9, S. 312 ff.
- Lisohke/Keil: Zum Tatbestand des Rowdytums NJ 1969, S* 757
- Zur Gruppenproblematik:
- Seidel Дирке: NJ 1968, S* 496
- Roche: NiJ 1969, S* 50
- Lisohke/Keil: NJ 1969, S* 177 f.
- Lisohke/teil/Seidel/
Dellenbom: NJ 1970, H* 1

4. Schwere Fälle der Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit und des Rowdytums

Die Strafbestimmung des § 216: StGB erfaßt die schweren Fälle der Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit und des Rowdytums* Für diesen qualifizierenden Tatbestand sind zwei Konsequenzen besonders hervorzuheben: Einmal wird ausschließlich die Freiheitsstrafe angedroht, und zwar als Vergehens- oder als Verbrechensstrafe. Ferner wird außer dem Versuch auch das Entwicklungsstadium der Vorbereitung für strafbar erklärt* Danach ist ein schwerer Fall z*B* auch dann anzunehmen, wenn sich jemand in der Rolle eines Rädelsführers erfolglos darum bemüht hat, eine Gruppe zu organisieren, die nach seinen Plänen rowdyhafte Handlungen begehen soll* In dem Zusammenhang ist § 217, II StGB deswegen zu berücksichtigen, weil darin eine Legaldefinition des Rädelsführers enthalten ist* Nach dieser Definition ist Rädelsführer ein Täter, der ein Vergehen oder Verbrechen dieser Art organisiert oder anführt.

Die Beispiele eines schweren Falles nach § 216 StGB werden im Gesetz vollständig und abschließend aufgeführt. Die Gerichte sind demzufolge nicht befugt, aus anderen als den hier ausdrücklich bezeichneten Gründen einen schweren Fall